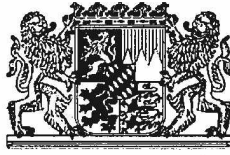


Az.: 158 C 12199/11



## Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts München am Mittwoch, 28.09.2011  
in München

### Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht [REDACTED]

Von der Zuziehung eines Protokollführers wurde gem. § 159 Abs. 1 ZPO abgesehen.

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
[REDACTED]

- Klägerin -

### Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

### Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Forderung

erscheinen bei Aufruf der Sache:

#### 1. Klägerseite:

- Rechtsanwalt Hügel Marc

#### 2. Beklagtenseite:

- Beklagter [REDACTED] persönlich
- Prozessbevollmächtigter in Untervollmacht [REDACTED]

Sitzungsbeginn: 10:00 Uhr

Herr Rechtsanwalt [REDACTED] übergibt eine Untervollmacht die zu den Akten genommen wird.

Es wird sodann in die Güteverhandlung eingetreten.

Das Gericht führt in den Sach- und Streitstand ein.

Der Sach- und Streitstand wird mit den Parteien in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht erörtert.

Die Parteien schließen sodann nach Erörterung der Sach- und Rechtslagen und unter Aufrechterhaltung ihrer gegenseitigen Standpunkte auf Vorschlag des Gerichts folgenden

**Vergleich:**

1.

Der Beklagte bezahlt an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 640,00.-€.

Damit sind alle streitgegenständlichen Ansprüche abgegolten.

2.

Der Beklagte kann diesen Betrag in monatlichen Raten von 150,00.-€ fällig jeweils am ersten eines Monats, erstmals zum [REDACTED] zahlen.

Gerät der Beklagten mit einer Rate ganz oder teilweise länger als 7 Tage in Rückstand, so ist der ganze noch offene Restbetrag sofort zur Zahlung fällig.

3.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

Die Kosten des Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.

**v. u. g.**

Es ergeht sodann folgender

**Beschluss:**

Nach Anhörung der Parteien wird der Streitwert für das Verfahren auf 856,00.-€ festgesetzt.

Beide Parteien verzichten bezüglich des Streitwertbeschlusses auf Rechtsmittel und Gründe.

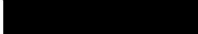
**v. u. g.**

1105 40 3

gez.

  
Richter am Amtsgericht

gez.

  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
zugleich für die Richtigkeit und Vollständig-  
keit der Übertragung vom Tonträger.

Der Tonträger wird frühestens 1 Monat  
nach Zugang des Protokolls gelöscht.

4  
D  
S  
P  
T